

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch des Privaten Gymnasium Schloss Wittgensteins, 57334 Bad Laasphe



Vorwort

Da unsere Schülerinnen und Schüler einen Großteil ihres sozialen Lebens in unserem Gymnasium verbringen und dort Entwicklungen, Veränderungen oder Gefährdungen frühzeitig wahrgenommen werden können, hat unsere Schule einen herausragenden Schutzauftrag gegenüber den ihr anvertrauten Schüler*innen.

Dieser basiert auf § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Schulgesetz NRW.

In § 42 Abs. 6 SchulG heißt es:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz NRW entsprechend muss jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept unseres Privaten Gymnasiums Schloss Wittgenstein trägt dieser Forderung Rechnung. Es fasst alle bisherigen Maßnahmen zusammen und wird fortlaufend evaluiert und fortgeschrieben werden.

1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Begrifflichkeiten	3
2.1	Gewalt	3
2.1.1	Grenzverletzungen und Übergriffe.....	3
2.2	Kindeswohlgefährdung	3
2.2.1	Vernachlässigung	4
2.2.2	Physische Misshandlung	4
2.2.3	Psychische Misshandlung	5
2.2.4	Sexueller Missbrauch	5
2.2.5	Gewalt durch digitale Medien	6
2.3	Signale Kindeswohlgefährdung	6
2.3.1	Physische Verhaltensauffälligkeiten	6
2.3.2	Psychische Verhaltensauffälligkeiten	7
2.3.3	Verhalten der Eltern oder Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft.....	7
2.3.4	Persönliche Situation der Eltern oder Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft	7

3 Bausteine des Schutzkonzepts	7
3.1 Risiko- und Potenzialanalyse	7
3.2 Personalverantwortung	7
3.3 Prävention und Partizipation	8
3.4 Verhaltenskodex	10
3.5 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	11
3.6 Intervention	13
3.7 Vernetzung & Kooperation	14
3.8 Fortbildungen	14
4 Ausblick	15
5 Arbeitshilfen	15
5.1 Checkliste Kindeswohlgefährdung	15
5.2 Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter*innen	17
5.3 Selbstverpflichtungserklärung Schüler*innen	18
5.4 Selbstverpflichtungserklärung Eltern	19

1 Einleitung

An unserem Gymnasium Schloss Wittgenstein lehnen wir jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schüler*innen ab. Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Respekt und Kommunikationsbereitschaft sind wesentliche Haltungen unserer Schule.

Diese Leitgedanken aus unserem Schulprogramm bilden auch die Grundlage des vorliegenden Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.

Die Prävention, der Schutz vor Gewalt und die Stärkung der persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen gehören zum Selbstverständnis und Auftrag unserer Schule.

Mit einem Schutzkonzept gegen Grenzüberschreitungen, Übergriffe, Gewalt und sexuellen Missbrauch wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zum Tatort wird und Gewalt und Missbrauch keinen Raum erhalten.

Unsere Schule ist ein Schutzraum: Schülerinnen und Schüler, die andernorts Gewalt und Übergriffen ausgesetzt sind, finden bei uns verständnisvolle und helfende Ansprechpartner*innen, die Hinweise und Signale erkennen und kompetent und sensibel handeln.

Das Schutzkonzept, zuständige Ansprechpartner*innen und niederschwellige Hilfsangebote werden an alle Schüler*innen herangetragen und einen festen Bestandteil im Schulalltag.

Gleichzeitig ist unsere Schule auch ein Kompetenzort, an dem die Schüler*innen in ihrem Selbstverständnis und ihren Grundrechten gestärkt werden.

Notwendige Voraussetzung ist eine klare Haltung dem Thema „Kinderschutz“ gegenüber, ein Nichtdulden von Gewalt in jeglicher Form und eine Vorbildfunktion aller Erwachsenen.

Es liegt in unserer pädagogischen Verantwortung, hin- statt wegzusehen!

Das vorliegende Konzept soll dazu beitragen, alle am Schulleben Beteiligten für das Thema „Kinderschutz“ zu sensibilisieren sowie Haltungen und Verhalten zu reflektieren. Es gibt Hilfen und Anregungen, um präventiv tätig zu sein und im Verdachtsfall Handlungssicherheit zu erlangen.

2 Begrifflichkeiten

2.1 Gewalt

Gewalt beginnt dort, wo kindliche Persönlichkeitsrechte, wie z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung sowie das Recht auf Achtung und Wahrung der Privats- und Intimsphäre, und Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Respekt, liebevollen Bindungen, Autonomie und Selbstverwirklichung nicht erfüllt werden.

2.1.1 Grenzverletzungen und Übergriffe

„Grenzverletzungen sind Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen anderer Menschen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln absichtlich oder unabsichtlich entstehen“ (Wissmann.2021).

Unterschieden wird zwischen unabsichtlichen Grenzverletzungen und bewussten Übergriffen. Bei unabsichtlichen Grenzverletzungen überschreitet eine Person die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne sich dessen bewusst zu sein. Ob die Handlung oder Äußerung als grenzüberschreitend empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Gegenübers.

Übergriffe sind im Gegensatz zu den unabsichtlichen Grenzverletzungen eine bewusste Missachtung der Grenzen des Gegenübers und können bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten reichen. Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten können sowohl unter Erwachsenen und Kindern als auch unter Kindern und Jugendlichen auftreten.

Beispiele für Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen können sein:

- Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz,
- Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen),
- Ausnutzung der eigenen Machtposition,
- Unangemessenheit von Sanktionen,
- Bagatellisierung von verübten Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche.

Beispiele für Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen können sein:

- verbale Anwendung von Gewalt (z. B. persönlich abwertende, rassistische oder sexistische Bemerkungen, Beleidigungen), beleidigende Gesten,
- Diskriminierung und Ausgrenzung (z. B. aufgrund der Geschlechtlichkeit oder sexuellen Orientierung),
- Drohungen, Stalking, Mobbing, Erpressung,
- Vandalismus oder Sachbeschädigung,
- Gewalt über soziale Medien (Cybermobbing, Verbreitung von Fotos, Sexting etc.),
- körperliche Anwendung von Gewalt (z. B. Festhalten, Schläge, Tritte),
- (sexuelle) Übergriffe (unfreiwillige Umarmungen oder Berührungen, sexualisierte Sprache, Verschicken oder Zeigen von Nacktbildern und pornografischen Inhalten, unerwünschtes oder gezwungenes Zeigen von Geschlechtsteilen, orale, anale oder vaginale Penetration anderer Kinder etc.).

2.2 Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)

beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen [...] das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, [...]“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin. 2009: 30ff).

Die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung und Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen und treten häufig gemeinsam auf

2.2.1 Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“ (Schone et al. 1997: 21).

Die Vernachlässigung kann auf folgenden Ebenen stattfinden:

- Ebene der körperlichen Vernachlässigung (z. B. unzureichende Hygiene, unzureichende Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, unzureichende medizinische Versorgung, ungeeigneter Wohnraum, witterungsunangemessene Kleidung etc.),
- Ebene der kognitiven und erzieherischen Vernachlässigung (z. B. unzureichende Spielmöglichkeiten, Mangel an Anregung / Förderung der motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklung, keine Hilfen zur Entwicklung von Lebenstüchtigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, fehlende Beachtung von besonderen Erziehungs- oder Förderbedarfen, fehlende Fürsorge hinsichtlich der Einhaltung der Schulpflicht sowie angemessener Schulmaterialien etc.),
- Ebene der emotionalen Vernachlässigung (z. B. unzureichende Zuwendung zum Kind, Mangel an Anregung bzw. Förderung der sozialen Entwicklung und damit entsprechender Fähigkeiten, fehlende oder unzureichende Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes etc.),
- unzureichende Beaufsichtigung (z. B. Alleinlassen des Kindes, fehlende Reaktion auf das unerwartete Fernbleiben des Kindes etc.)
(vgl. Galm et al. 2016: 25ff).

Vernachlässigung kann sowohl auf aktiver als auch auf passiver Ebene stattfinden. Die passive Vernachlässigung erfolgt unbewusst, beispielsweise wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht einschätzen oder verstehen können (z. B. aufgrund unzureichenden Wissens, Überforderung etc.) und nicht fähig sind, die Bedürfnisse in ausreichendem Maße zu erfüllen.

Von aktiver Vernachlässigung wird gesprochen, wenn die fehlende Bereitschaft zur angemessenen Versorgung des Kindes oder der/des Jugendlichen fehlt und Bedürfnisse aktiv verweigert werden.

Vernachlässigung kann sowohl physische (z. B. Unterernährung, Verletzungen, Entwicklungs- und Gesundheitsbeeinträchtigungen etc.) als auch psychische Folgen (Isolation, Überforderung, Aggressionen, kein Grenzempfinden etc.) haben.

2.2.2 Physische Misshandlung

„Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin. 2009:38).

Physische Misshandlung kann gezielt (z. B. als „Erziehungsmaßnahme“ zur Disziplinierung

oder Bestrafung), aber auch reaktiv (in Form einer impulsiven Handlung in Krisen- oder Stresssituationen) auftreten. Die Folgen von physischen Misshandlungen sind vielfältig. Es kann je nach Art, Intensität und Dauer der Gewaltausübungen zu leichten Verletzungen (z.B. Hämatome, Hautabschürfungen etc.), schweren Verletzungen (z. B. Prellungen, Knochenbrüche, Verbrühungen etc.) bis hin zu irreversiblen Verletzungen und Funktionsbeeinträchtigungen (z. B. Genitalverstümmelungen, Ablehnung von überlebensnotwendigen Operationen aufgrund religiöser Überzeugungen, Gehbehinderung, geistige Behinderung, Vergiftungen etc.) kommen. Die physische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen ist immer mit einer seelischen Belastung (z. B. Angst, Scham, Erniedrigung etc.) verbunden und hat daher auch immer psychische Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

2.2.3 Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung „umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009:45).

Die aktive Form der psychischen Gewalt ist durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber dem Kind oder dem/der Jugendlichen gekennzeichnet und gehört zum festen Bestandteil der Erziehung. Die passive Form ist durch Unterlassen (z. B. dem Vorenthalten der für eine gesunde emotionale und soziale Entwicklung notwendigen Erfahrungen von Beziehungen) gekennzeichnet. Die psychische Misshandlung kann in fünf Unterformen nach Garbarino (1987) unterteilt werden:

- Verweigerung von emotionaler Responsivität (z. B. Bedürfnisse und Signale nach Zuwendung werden fortwährend übersehen oder ignoriert und nicht beantwortet),
- Ablehnung (z. B. Demütigung, Beschämen, ständige Herabsetzung des Kindes etc.),
- Ausnutzung und Korruption (z. B. Kind wird zu einem strafbaren oder selbstzerstörerischen Verhalten aufgefordert, bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird zugelassen),
- Terrorisierung (z. B. permanente Drohungen),
- Isolation (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten).

Zu den Folgen psychischer Gewalt zählen posttraumatische Störungen, Angstzustände, geringes Selbstwertgefühl, soziale Isolierung, Depressionen, kognitive Beeinträchtigungen etc.

2.2.4 Sexueller Missbrauch

Der sexuelle Missbrauch „umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“ (Deegener 2009: 38)

Handlungen des sexuellen Missbrauchs weisen ein großes Spektrum auf. Sie umfassen

sowohl Hands-Off als auch Hands-On-Handlungen. Bei Ersterem handelt es sich um Handlungen, bei denen der*die Täter*in das Kind körperlich nicht berührt. Hierzu zählen der Gebrauch sexualisierter Sprache, exhibitionistisches Verhalten, das Masturbieren des*der Täter*in vor dem Kind, die Aufforderung zu sexuellen Handlungen an sich selbst oder das gezielte Zeigen pornografischer Darstellungen. Unter Hands-On-Handlungen versteht man sexuelle Handlungen, die am Körper des Kindes ausgeführt werden, es also zu direktem Körperkontakt zwischen dem*der Täter*in und dem Kind kommt. Hierzu gehören sexualisierte Küsse, das Berühren oder die Manipulation der Genitalien sowie die versuchte oder vollzogene orale, anale oder vaginale Penetration.

Strafrechtlich betrachtet gelten sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren als Kindesmissbrauch. Der §176 des Strafgesetzbuches regelt, dass sowohl die Ausführung einer sexuellen Handlung als auch die Anstiftung zu einer solchen an sich selbst oder an dritten Personen strafbar ist (vgl. §176 Absatz 1-2 Strafgesetzbuch).

Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind vielfältig. Sie reichen von körperlichen Folgen (z.B. Verletzungen, Erkrankungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen, sexuelle Funktionsstörungen etc.) über psychosomatische Folgen (z. B. Ekel, Reinigungsbedürfnis, Schlafstörungen, Depressionen, (Auto-) Aggression etc.) bis hin zu psychischen Folgen (z.B. Schock, Scham, Schuldgefühle, Selbstverachtung, Bindungsängste etc.).

2.2.5 Gewalt durch digitale Medien

Der Umgang mit dem Internet, Internetkommunikation und Onlinespiele stellen eine potenzielle Gefahr für Kinder und Jugendliche dar. Der niederschwellige Zugang zu ungeeigneten und stark gefährdenden Angeboten in den neuen Medien (z.B. Gewaltdarstellungen, die [ungewollte] Auseinandersetzung mit Pornografie, Grooming, Sexting, Idealisierung von fragwürdigem Essverhalten, Verherrlichung von selbstverletzendem Verhalten etc.) ist als problematisch anzusehen. Hierbei stellt insbesondere das „Cybermobbing“ eine maßgebliche Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen dar. Hierzu gehören die Bedrohung, Bloßstellung, Belästigung und Beleidigungen mithilfe der sozialen Medien und Messengerdiensten.

Eine weit verbreitete Erscheinungsform des Cybermobbings ist die Veröffentlichung von (einernehmlich oder heimlich) hergestellten Bildern, Bildmontagen oder Filmen im Internet und die Verbreitung über soziale Netzwerke und Messengerdienste.

2.3 Signale Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte können (müssen jedoch nicht zwangsläufig) auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Die Anhaltspunkte und Indikatoren dienen einer groben Orientierung und umfassen nicht alle denkbar möglichen Gefährdungssituationen. Sie stellen folglich keine universelle Auflistung dar. Eine ausführliche Liste der Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung kann der „Checkliste Kindeswohlgefährdung EHK“ im Anhang unter „Arbeitshilfen“ entnommen werden.

2.3.1 Physische Verhaltensauffälligkeiten

- massive Verletzungen (z. B. Hämatome, Striemen, Narben, Verbrennungen, Knochenbrüche etc.) ohne erklärbare Ursache,
- fehlende angemessene Körperhygiene,
- witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung,
- häufige Müdigkeit, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen etc.

2.3.2 Psychische Verhaltensauffälligkeiten

- Verängstigtes oder eingeschüchtertes Verhalten,
- Äußerung des Kindes und Jugendlichen, die auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch hindeuten,
- Wiederholte unerklärbare Nicht-Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht,
- Aggressives, übergriffiges oder distanzloses Verhalten,
- Selbstverletzendes Verhalten.

2.3.3 Verhalten der Eltern oder Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- Gewalt gegenüber dem Kind,
- Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- Beschimpfung, Erniedrigung, Isolation des Kindes,
- Nichteinhaltung elterlicher Pflichten (z. B. Einhaltung der Schulpflicht).

2.3.4 Persönliche Situation der Eltern oder Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- Vermehrter Alkohol-, Drogen-, oder Medikamentenkonsum,
- Vernachlässigtes Erscheinungsbild (z. B. mangelnde Körperhygiene etc.),
- Verdreckte oder vermüllte Wohnung,
- Unzureichender Wohnraum (z. B. zu wenig Räumlichkeiten für zu viele Personen, fehlender Schlafplatz für Kinder).

3 Bausteine des Schutzkonzepts

3.1 Risiko- und Potenzialanalyse

Als Grundlage für die Entwicklung des Schutzkonzepts wurde eine Potenzial- und Risikoanalyse durchgeführt. Die Durchführung der Risikoanalyse diente der Erkennung von schulspezifischen Gelegenheitsstrukturen, die besondere Risiken für Grenzüberschreitungen und Übergriffe beherbergen oder begünstigen. Ziel des Schutzkonzepts ist es, diese Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen.

Mithilfe der Potenzialanalyse wurde ermittelt, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen, die dem Schutz dienen und Sicherheit erzeugen, in der Schule bereits vorhanden sind. Auf den ermittelten präventiven Strukturen baut unser Schutzkonzept auf.

3.2 Personalverantwortung

Die Kommunikation über die im Leitbild und Schutzkonzept unserer Schule niedergeschriebenen Grundsätze und Wertvorstellungen spielen bei der Personalauswahl eine große Rolle: Die Schulleitung thematisiert im Einstellungsprozess die Signifikanz des schuleigenen Schutzkonzepts sowie die Hintergründe und Intentionen des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung. Hierdurch werden die potenziellen Mitarbeiter*innen mit der Präventionsthematik vertraut gemacht und Erwartungshaltungen formuliert.

Darüber hinaus trägt die Schulleitung Sorge für die Sicherstellung der Thematik in der eigenen Kommunikationsstruktur und im gelebten Schulalltag. Hierzu zählen das regelmäßige Aufgreifen der Schutzthematik in Lehrerkonferenzen, Mitwirkungsorgane sowie auch in der Personalentwicklung. Eine offene, vertrauensvolle, aber auch konstruktiv kritisierende Kommunikationsstruktur für alle am Schulleben beteiligten Personen stellt Transparenz her und einen proaktiven Umgang mit der Thematik sicher. Des Weiteren

gehören die Anregung und Ermöglichung zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Prävention von Gewalt zu den Aufgaben der Schulleitung.

3.3 Prävention und Partizipation

Der Schutz der Schüler*innen innerhalb der Schule wird nicht nur durch spezifische präventive Angebote und Projekte gefördert, sondern ist auch auf struktureller Ebene durch eine präventive Erziehungshaltung und einen präventiv und partizipativ gelebten Schul- und Arbeitsalltag sichergestellt.

Im Schulalltag werden Kinder und Jugendliche gezielt und altersgerecht über ihre grundlegenden Rechte, partizipativen Möglichkeiten und weitere relevante Themen informiert. Die Schüler*innen werden hierdurch befähigt, sich für ihre eignen Rechte, aber auch für die Rechte anderer einzusetzen. Im Schulalltag wird den Schüler*innen die Möglichkeit geboten, die für sie relevanten Thematiken zu kennzeichnen und diese besprechbar zu machen. Die Förderung der Mitwirkungs- und Informationsrechte der Schüler*innen aber auch der Eltern und Erziehungsberechtigten ist für uns von hoher Relevanz.

Übersicht über die bereits existierenden präventiven und partizipativen Strukturen:
Partizipationsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Stärkung der Schüler*innen

Klasse 5-6

- Sozialkompetenztraining (Gewaltprävention, Konflikttraining, Antiaggressionstraining)
- Arbeitsgemeinschaften
- Berufswahlvorbereitung (Girls' Day und Boys' Day)
- Sexualkunde (Aufklärung und Stärkung) Klasse 7-10
- Wahl der Neigungsschwerpunkte
- Berufsorientierung (Vorbereitungsmaßnahmen zur Berufs- und Studienwahl)
- Potenzialanalyse mit Auswertungsgesprächen
- Präsentations- und Bewerbungstraining (GEW), BIZ-Besuch, Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- MINT- Projekt
- Sprechstunde der Berufsberaterin der Schule (1 x monatlich)
- Möglichkeit zur Beratung in den BOB-Stunden (2 x wöchentlich)
- Dreiwöchiges Betriebspraktikum (inklusive Vor- und Nachbereitung, Praktikumsbericht etc.)
- Teilnahme an Studienreisen z.B. nach Berlin, Weimar oder Auschwitz
- Interessenvertretung durch Schüler*innen in parlamentarischen Formen der Partizipation (z.B. Klassenrat, Schülervertretung, Klassensprecher*innen, Schulsprecher*innen etc.)
- Alltägliche Partizipationsmöglichkeiten (z. B. durch Feedbackkultur, Schülermitverantwortung, Tutorenprogramme, Wahlen etc.)
- Lernberatung (Schülersprechtag, Elternsprechtag etc.)
- Demokratieerziehung
- Verkehrs- und Mobilitätserziehung
- Gesundheitserziehung
- Medienkompetenztraining (Informatikunterricht)
- Musikerziehung
- Initiativen „KAoA“
- Schulsanitätsdienst (Kooperationspartner ASB)
- Förderung der Lesekompetenz
- Kooperations- und Methodentage

- Beratungsangebote (Schulleitung, Beratungslehrer, SV, Schulpsychologischer Dienst etc.)
- Soziales Lernen
- Individuelle Förderung
 - Förderpläne
 - Förderunterricht in Klasse 5 und 6
 - Ergänzungsstunden in Klasse 5-10
 - Differenzierungsmaßnahmen im Fachunterricht (z.B. Stationenlernen, kooperative Lernformen etc.)
- Projekte gegen Rassismus und Antisemitismus
- Schulleben und Traditionen (Tag der offenen Tür, Winterfest, Klassenfahrten)
- Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Evaluation (z.B. schulinterne Fachlehrerpläne, Treffen curricularer Absprachen in den Fachschaften, Individuelle Fördermaßnahmen, Evaluation in den Fachkonferenzen, Lehrerfortbildungen, intensive Zusammenarbeit und Vernetzung mit außerschulischen Partnern etc.)
- Partizipationsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Stärkung der Eltern
 - Interessenvertretung durch Erwachsene: Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Elternversammlungen, Teilnahme an Schulkonferenzen, Übernahme von Ämtern (z. B. die Elternvertretung in Teilkonferenzen)
 - Elternarbeit (regelmäßiger Austausch, offenes, vertrauensvolles Verhältnis, klare gemeinsame Absprachen)
 - Kommunikation über: Elternbriefe, Elternabende, Elterngespräche, Telefonate, Austausch über Teams
 - Einbezug in die Gestaltung des Schullebens (z. B. Schulfeste und Feiern, Projektstage etc.)
 - Informationsangebote (z. B. Informationsveranstaltungen zu aktuell relevanten Themen)
 - Netzwerkarbeit (Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern wie z. B. Uni Marburg, THM und andere Firmen)
- Maßnahmen zur Stärkung der Lehrkräfte und dem pädagogischen Personal
 - Beteiligung an Schulentwicklungsprozessen
 - Beratungsangebote (z. B. schulpsychologischer Dienst, Jugendamt etc.)
 - Kooperationspartner und Netzwerkpfege
 - Fort- und Weiterbildungsangebote
 - Pädagogische Fachtage und Informationsveranstaltungen
 - Klassenleiterteams

3.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex in Form einer Verhaltensampel stellt eine Handlungshilfe im Alltag dar, von der sich Verhaltensregeln im alltäglichen Umgang miteinander ableiten lassen. Er fungiert folglich als Richtschnur, wie der Schulalltag im Sinne des Kinderschutzes gestaltet werden kann. Ziel ist ein grenzwahrender und wertschätzender Umgang miteinander und die Schaffung eines adäquaten Verhältnisses von Nähe und Distanz. Das Verhalten aller Mitarbeiter*innen und Schüler*innen wird am Verhaltenskodex ausgerichtet. Mit dem Verhaltenskodex geht die Selbstverpflichtungserklärung einher, die zum einen die Schüler*innen und Mitarbeiter vor Übergriffen schützen und zum anderen die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sicherstellen soll. Bei Nichteinhaltung oder Übertretungen wird mit den betreffenden Mitarbeiter*innen und Schüler*innen in den Dialog getreten. Die dazugehörige Selbstverpflichtungserklärung der Schüler*innen und Mitarbeiter*innen

der Schule sind im Anhang unter „Arbeitshilfen“ zu finden.

Verhaltensampel Mitarbeiter*innen

- Überschreitung der fachlichen Distanz
- freundschaftliche Verbindungen zu Schüler*innen
- Kontakte in sozialen Netzwerken
- Überschreitung der körperlichen Distanz (Intim anfassen, küssen, Intimsphäre missachten)
- körperliche Gewalt (Schlagen, fest anfassen, Misshandeln, Schubsen, Schütteln)
- sozialer Ausschluss (nicht beachten, isolieren, einsperren)
- Drohungen & Erpressungen
- Demütigungen (Herabsetzendes Verhalten, Vorführen, bloßstellen, lächerlich machen)
- Sexualisierung der Sprache
- Diskriminierung und Beleidigungen
- herabsetzendes Sprechen über Kinder und Eltern
- Ausnutzung der eigenen Machtposition/ Abhängigkeit der Schüler*innen
- bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- „Wegsehen“ (Ignorieren von grenzüberschreitendem Verhalten)
- Zeigen von Medien mit grenzverletzenden Inhalten
- Fotos von Kindern ins Internet stellen (ausgenommen sind Fotos, die mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Namen der Schule veröffentlicht werden)

Dieses Verhalten ist unerwünscht:

- Auslachen & Schadenfreude
 - ironische Sprüche auf Kosten des Kindes
 - aggressives Auftreten & verbale Gewalt
 - beliebiges Setzen oder Missachten von Regeln
 - Nichteinhaltung von Vereinbarungen
 - Machtkämpfe mit Schüler*innen
 - ungefragte Berührungen (z. B. am Arm oder an der Schulter, um Kinder aus dem Raum zu geleiten)
 - ungefragt an die Sachen der Kinder gehen
 - Achtung & Respekt vor den Grenzen und Bedürfnissen der Schüler*innen
 - Achtung der Integrität (Sicherstellung der seelischen und körperlichen Unversehrtheit)
 - Wertschätzung
 - Gleichwürdigkeit (Kommunikation auf Augenhöhe)
 - respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation
 - kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache
 - Unterstützung der Selbstständigkeit (Bestärkung, für ihre Rechte einzutreten)
 - verlässliche Strukturen (Einhalten von Vereinbarungen und Regeln)
 - Transparenz: Ehrlichkeit und authentisches Verhalten
 - Erwachsenenpräsenz (angemessener Einsatz von Regeln & Konsequenzen)
 - Konflikten Raum geben & gemeinsame Lösungen finden
 - Kooperation mit den Eltern
 - Aufsichtspflicht (Dokumentation der Fehlzeiten, auf Einhaltung der Schulpflicht bestehen)
 - selbstreflexiver Umgang mit der eigenen Vertrauens- und Machtposition
- Verhaltensampel Schüler*innen**
- Nichteinhaltung der Schul- und Hausordnung & Klassen- und Gesprächsregeln

- Unzuverlässigkeit/ Unpünktlichkeit
 - Konsumierung von Alkohol oder Drogen
 - respektloses, aggressives Verhalten gegenüber Erwachsenen und Mitschüler*innen
 - Vandalismus/ Sachbeschädigung (mutwillige Zerstörung des Eigentums anderer)
 - Schulschwänzen
 - Nutzung von Handys während der Schulzeit
 - massive Unterrichtsstörungen
 - Diebstahl, Erpressung, Bedrohung, Stalking, Mobbing, Diskriminierung
 - verletzendes oder abwertendes Verhalten (z. B. Bloßstellen, Lächerlich machen)
 - Gewalt/ Übergriffe in den sozialen Medien (z. B. Cybermobbing, Verbreitung von pornografischen Inhalten unerlaubte Film- oder Videoaufnahmen machen oder verbreiten)
 - verbale Gewalt (z. B. Beleidigungen, beleidigend über Kinder und Eltern sprechen, sexualisierte Bemerkungen etc.) & beleidigende Gesten
 - Gewalt in jeglicher Form (Schlagen, Treten, Bspucken, Schubsen, Einsperren)
 - sexuelle Übergriffe (ungewollte Berührungen, sexualisierte Sprache, Verschicken oder Zeigen von Nacktbildern oder pornografischen Inhalten)
- Dieses Verhalten ist kritisch und muss mit den betreffenden Personen reflektiert werden
Dieses Verhalten ist unerwünscht

3.5 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Die Ansprechstellen sind für alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Schule sichtbar und niederschwellig erreichbar. Die Hilfsangebote der Schule setzen sich aus Beschwerde-, Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Schüler*innen, Eltern und Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen der Schule zusammen. Sie bestehen aus leicht zugänglichen internen und externen Angeboten und bieten die Wahl zwischen mehreren möglichen Ansprechpartner*innen.

Unser Beschwerdesystem unterliegt folgenden Qualitätsstandards:

- Anonymität: Der Identitätsschutz der berichterstattenden Person wird sichergestellt.
- Niedrigschwelligkeit: Die Angebote sind für alle Personen einfach und leicht zugänglich.
- Sanktionsfreiheit: Eine Meldung hat keine Sanktion der Berichterstattenden Person zur Folge.
- Dokumentation: Liegen eine Beschwerde oder ein Verdachtsfall vor, werden alle Informationen präzise dokumentiert.
- Klare Zuständigkeiten: Die Verantwortlichkeiten sind allen Akteur*innen bekannt und die Aufgaben klar verteilt.
- Krisenteam: Verdachtsfälle oder Beschwerden werden nicht von einer Einzelperson beurteilt, sondern durch ein fest installiertes und gleichbleibendes Krisenteam analysiert.
- Partizipation: Die Wünsche und Bedürfnisse aller beteiligten Personen werden berücksichtigt.
- Auslachen & Schadenfreude
- ironische, abwertende Sprüche
- Nichteinhaltung von Vereinbarungen (unzuverlässig sein)
- Befehlen, Rumkommandieren
- Machtkämpfe mit Schüler*innen
- ungefragte Berührungen (z. B. am Arm oder an der Schulter eines Kindes)

- ungefragt an die Sachen der Mitschüler*innen gehen
- Respektieren der Bedürfnisse und Grenzen der Mitschüler*innen und Erwachsenen
- wertschätzender Umgang miteinander
- gegenseitige Rücksichtnahme
- gewaltfreie und respektvolle Sprache
- Einhaltung der Schul- und Hausordnung, Einhaltung der Klassen- und Gesprächsregeln, Einhaltung der Schulpflicht
- gewaltfreie Lösung von Konflikten (sich Hilfe holen)
- Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
- unseren Lebensraum Schule sauber und umweltbewusst behandeln
- mit eigenen und fremden Dingen sorgfältig umgehen

3.6 Intervention

Das Schutzkonzept des Gymnasiums Schloss Wittgenstein enthält einen standardisierten Notfall- und Interventionsplan, um bei einem Verdachtsfall von Grenzverletzungen, Gewalt, oder einer Kindeswohlgefährdung koordiniert, effektiv und betroffenen sensibel vorgehen zu können. Bei einem Verdachtsfall kann auf den Interventionsplan zurückgegriffen werden. Zudem werden im Interventionsplan die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen aufgeführt.

In unserem Interventionsplan sind unterschiedliche Fallkonstellationen berücksichtigt, um der großen Heterogenität von möglichen Fällen von Grenzverletzung, Übergriffen, Gewalt und sexuellem Missbrauch gerecht zu werden.

Folgende Fallkonstellationen können bei einem Verdachtsfall auftreten:

- Fallkonstellation I: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch außerhalb der Schule durch Erwachsene,
- Fallkonstellation II: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch außerhalb der Schule durch Mitschüler*innen,
- Fallkonstellation III: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch innerhalb der Schule durch Erwachsene,
- Fallkonstellation IV: Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder Missbrauch innerhalb der Schule durch Mitschüler*innen.

Das übergeordnete Ziel bei allen Fallkonstellationen ist die sofortige Beendigung der Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder des sexuellen Missbrauchs sowie der nachhaltige Schutz, die Begleitung und Unterstützung der betroffenen Personen. Entsprechende Unterstützungsstrukturen und Hilfsangebote für alle Beteiligten sind im Interventionsplan enthalten.

Kommt es zu einem Verdachtsfall, tritt zunächst das Schutzteam (multiprofessionell zusammengesetzt aus: Schulleitung, Klassenleitung zusammen. Im direkten Anschluss wird der Verdachtsfall über die im

Interventionsplan festgehaltenen Ansprechpartner*innen der Schulleitung mitgeteilt.

Hierbei ist es jedoch wichtig, dass die betroffene Person in den Prozess miteinbezogen und in ihren Bedürfnissen und Wünschen nicht übergangen werden.

Das zuständige Krisenteam und die Schulleitung müssen im nächsten Schritt eine Informationsbewertung des Verdachtsfalles vornehmen.

Als Sofortmaßnahme erfolgt eine kontinuierliche und lückenlose Dokumentation des Vorfalls und den darauffolgenden Handlungsschritten. Hierbei werden alle Fakten unter der Beachtung des Datenschutzes schriftlich ausformuliert, sprachlich genau festgehalten und in einer geschützten Registratur aufbewahrt. Konkretisiert sich der Verdacht, werden die entsprechenden Institutionen (z. B. das Jugendamt) eingeschaltet. Das Vorgehen muss dem Einzelfall angepasst werden, kann sich jedoch an folgenden Ablaufschemata orientieren:

3.7 Vernetzung & Kooperation

Ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes ist die langfristige Zusammenarbeit und der kontinuierliche Austausch mit externen Kooperationspartnern und Fachberatungsstellen. Während der Entwicklung des Schutzkonzeptes haben wir bereits Kontakte zu schulberatenden Diensten und regionalen Fachberatungsstellen aufgenommen und den Kontakt zu bereits vorhandenen Kooperationspartnern und Fachberatungsstellen intensiviert.

Im konkreten Verdachtsfall besteht somit ein unterstützendes Netzwerk, auf das wir bei Bedarf zurückgreifen können.

Eine Übersicht über unsere Kooperationspartner, schulberatenden Dienste und regionalen Fachberatungsstellen sind im Anhang unter „Arbeitshilfen“ einzusehen.

3.8 Fortbildungen

Da in unserer Schule Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Fachbereichen mit unterschiedlichen Kenntnissen, Kompetenzen und Qualifikationen beschäftigt werden, legen wir Wert auf ein aus heterogenen Fortbildungsmodellen bestehendes Fort- und Weiterbildungsangebot, welches sich inhaltlich an dem Wissenstand, Bedarf und dem Verantwortungsbereich der Teilnehmer*innen orientiert. Die unterschiedlichen Wissensstände der in der Schule tätigen Mitarbeiter*innen wurden in der Potenzialanalyse ermittelt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen erachten wir als sinnvoll und wünschenswert.

4 Ausblick

Das Kinderschutzteam ist auch nach der Implementierung für die kontinuierliche Prozesssicherung und stetige Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts verantwortlich.

Da unser Arbeitsfeld und die sich darin befindenden Akteur*innen ständiger Veränderung unterworfen sind, wird das Kinderschutzkonzept und die darin festgelegten Handlungsrichtlinien und Maßnahmen stetiger Kontrolle auf Aktualität und Wirksamkeit unterzogen werden. Grundlegend ist hierbei ein kontinuierlicher und langfristiger Austausch aller Mitarbeiter*innen und Schüler*innen. Hierdurch stellen wir sicher, dass unsere Schule ihrer Aufgabe, Schutz- und Kompetenzzort zu sein, nachkommt. Zudem wird kontinuierlich überprüft und sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche in der Schule adäquat über ihre Rechte informiert werden und wissen, in welchen Situationen sie Anspruch auf Hilfe und Unterstützung haben und wo sie diese in der Schule finden.

5 Arbeitshilfen

5.1 Checkliste Kindeswohlgefährdung

Checkliste mögliche Kindeswohlgefährdung

Grundversorgung:

Das Kind...

- ..ist (stark) unter- oder übergewichtig
- ..trägt witterungsunangemessene, verschmutzte oder unangemessene Kleidung
- ..ist häufiger krank
- ..wird nicht ausreichend ärztlich versorgt
- ..weist Verletzungen auf (z. B. blaue Flecken, Knochenbrüche etc.)

Welche Verletzungen weist das Kind auf?

- .. weist eine mangelnde Körperhygiene auf
- Anzeichen für mangelnde Körperhygiene?
- .. weist eine verzögerte motorische, sprachliche oder geistige Entwicklung auf

Beispiele:

- .. zeigt Anzeichen von häufiger Müdigkeit oder Schlafstörungen
- Physische und Psychische Verhaltensauffälligkeiten:
- ..wirkt apathisch
 - .. hat Konzentrationsschwierigkeiten oder Gedächtnisstörungen
 - ..tätigt Äußerungen, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung hindeuten

Beispiele:

- ..wirkt ängstlich, zurückgezogen oder eingeschüchtert
- ..hat starke Verlustängste
- ..hat ein geringes Selbstwertgefühl
- ..zeigt distanzlose Verhaltensweisen
- ..zeigt auffälliges Kontaktverhalten
- ..zeigt aggressive Verhaltensweisen
- ..zeigt selbstverletzende Verhaltensweisen
- ..äußert suizidale Gedanken
- ..missachtet Regeln und Grenzen
- ..lügt oft
- ..wendet verbale Gewalt gegenüber Mitschüler*innen/ Erwachsenen an

Beispiele:

- ..wendet körperliche Gewalt gegenüber Mitschüler*innen/ Erwachsenen an

Beispiele:

- ..hat uneingeschränkten Zugriff auf digitale Medien
- ..konsumiert/teilt pornografische Inhalte (Nacktbilder etc.)
- ..verweigert den Schulbesuch
- ..verweigert den Unterricht
- ..fehlt im Sport- oder Schwimmunterricht
- ..hält sich an gefährdenden Orten auf
- ..pflegt dem Alter unangemessene Kontakte
- ..konsumiert Drogen (Nikotin, Alkohol etc.)

Verhalten der Eltern oder Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft:

Physische Gewalt

Beispiele:

Psychische Gewalt (z. B. Beschimpfung, Erniedrigung, Isolation des Kindes)

Beispiele:

Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
Unterlassen von Krankenbehandlungen

Fehlende Nahrungsmittel / unzureichende Versorgung
Nichteinhaltung der Schulpflicht
Verletzung der Aufsichtspflicht (Alleinlassen, Aufenthalt zu unangemessenen Zeiten etc.
Kind darf soziale Kontakte außerhalb der Schule pflegen
Kind hat uneingeschränkten Zugriff auf digitale Medien
Überbehütung
Persönliche Situation der Eltern oder Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft:
Vermehrter Alkohol-, Drogen-, oder Medikamentenkonsum
Psychische Erkrankung
Verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. Selbstgespräche etc.)
Verdreckte oder vermüllte Wohnung
Unzureichender Wohnraum
Verkehren in extremistischen Kreisen
Traumatische Belastung der Eltern/Erziehungsberechtigten

5.2 Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter*innen

Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeitsrechte und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen und Bedürfnisse.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Meine Arbeit mit mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich setze mich dafür ein, dass die Einrichtung ein gewaltfreier Ort für alle ist. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
3. Ich verpflichte mich, alles dafür zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexueller Missbrauch verhindert werden können.
4. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die individuellen Grenzen, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir in Schule anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.
5. Ich setze mich für ein Alltagsklima ein, das von Achtsamkeit geprägt ist.
6. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.
7. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen, Gewalt oder sexualisierte Gewalt wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
9. Ich beachte die in im Verhaltenskodex festgehaltenen Verfahrenswege bei einem Vorfall Grenzüberschreitungen, Gewalt oder sexuellen Missbrauch.
10. Der o.g. Verhaltenskodex gilt auch im Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten.
11. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie unter Kolleg*innen im Arbeitskontext disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Name. Vorname: _____ Unterschrift: _____

Privates Gymnasium Schloss Wittgenstein
Schloss Wittgenstein 6
57334 Bad Laasphe
www.gsw-laasphe.de

5.3 Selbstverpflichtungserklärung Schüler*innen

Datum: _____

Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Schule ist der Ort, an dem wir uns mit Respekt begegnen. Zuhören und einander ernst nehmen prägen unseren Umgang miteinander und unseren Schulalltag. Dabei ist die gegenseitige Achtung und Wertschätzung Grundlage unseres gemeinsamen Miteinanders. Gewalt hat hier keinen Raum, weder in Worten noch in Taten.

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des schulischen Verhaltenskodex.
2. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung sowie zur Achtung der Klassen- und Gesprächsregeln.
3. Ich respektiere die Bedürfnisse und Grenzen meiner Mitschüler*innen und der Erwachsenen in der Schule.
4. Ich setze mich für ein Alltagsklima ein, das von Achtsamkeit, Vertrauen und gegenseitigem Respekt geprägt ist.
5. Ich versuche, Konflikte gewaltfrei zu lösen und hole mir bei Bedarf Hilfe.
6. Ich wende weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat an. Nehme ich Grenzverletzungen, Gewalt oder sexualisierte Gewalt wahr, verpflichte ich mich, Hilfe zu holen.
7. Ich behandle unseren Lebensraum Schule sauber und verhalte mich umweltbewusst.
8. Ich gehe mit meinen eigenen und fremden Gegenständen sorgfältig um.

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Unterschrift: _____

Privates Gymnasium Schloss Wittgenstein
Schloss Wittgenstein 6
57334 Bad Laasphe
www.gsw-laasphe.de

5.4 Selbstverpflichtungserklärung Eltern und Erziehungsberechtigte

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander.

Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben.

Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Damit der Schutz vor Gewalt und Grenzüberschreitungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch nachhaltig verankert werden kann, haben wir für unser Gymnasium Schloss Wittgenstein ein einrichtungsspezifisches und passgenaues Kinderschutzkonzept entwickelt, welches von den Mitarbeiter*innen, Schüler*innen sowie den Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Schule getragen wird.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich der nachfolgenden Aussage:

„Die Beachtung der weltweiten Kinderrechte ist eine Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Wir verpflichten uns als Eltern und Erziehungsberechtigte, diese zu achten und alle Schutzbedürftigen insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.“

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Unterschrift: _____